

TOP 3.6.5 Aktuelle EuGH-Entscheidungen zur sozialen Sicherheit

Abteilung Sozialversicherung (Weißensteiner)

1. Beschreibung der Problematik

Im September 2013 hat der EuGH in der Rechtssache Brey zur österreichischen Ausgleichszulage entschieden, dass Österreich nicht automatisch die Ausgleichszulage ablehnen darf in Fällen, in denen nur eine geringe Pension aus einem anderen EWR Staat vorliegt. Es ist eine individuelle Prüfung der Umstände notwendig und eine Prüfung, ob das nationale Sozialhilfesystem übermäßig belastet wird. Es ist somit eine Einzelfallprüfung notwendig. In dem diese Rechtssache erledigenden Urteil hat der OGH in der Folge ausgesprochen, dass Anspruch auf die Ausgleichszulage besteht, solange eine Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts durch die zuständigen Aufenthaltsbehörden nicht erfolgt ist.

Im nun vorliegenden EuGH Urteil (Rechtssache Dano) zur deutschen Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) wurde klargestellt, dass nicht erwerbstätige Unionsbürger, die länger als drei Monate aber weniger als fünf Jahre im anderen Mitgliedstaat leben, vom Bezug einer sog. beitragsunabhängigen Geldleistung ausgeschlossen werden dürfen. Sie können sich nicht auf das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot berufen. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit Personen vom Bezug der Leistung auszuschließen, die von ihrer Freizügigkeit nur Gebrauch machen, um in den Genuss der Sozialhilfeleistung eines anderen Mitgliedstaates zu kommen. Bei Prüfung des Aufenthaltsrechts ist die beantragte Sozialleistung nicht zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof betont auch, dass es Sache des Gesetzgebers jedes Mitgliedstaates ist, die inhaltlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anspruchs auf beitragsunabhängige Geldleistungen festzulegen.

Beide Entscheidungen des EuGH machen die Problematik des Zusammenhangs von Sozialrecht und Aufenthaltsrecht deutlich.

2. Auswirkungen

In Österreich ist im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geregelt, dass EWR BürgerInnen binnen vier Monaten ab der Einreise nach Österreich den Aufenthalt der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) anzeigen müssen. Personen, die weder ArbeitnehmerInnen noch Selbständige sind, müssen über ausreichend Existenzmittel und einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Bei Prüfung der Existenzmittel ist die persönliche Situation zu berücksichtigen. Dann wird eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Wird eine Ausgleichszulage (AZ) oder bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) beantragt, wird das idR als Indiz gewertet, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl prüft dann eine mögliche Aufenthaltsbeendigung. Die Beantragung der AZ oder BMS darf nicht automatisch zur Beendigung des Aufenthalts führen, es ist die individuelle Situation (u.a. Familienleben) zu berücksichtigen.

2013 gab es 101 Ausweisungen von EU-BürgerInnen.

Laut Auskunft der PVA beziehen derzeit rd 1200 Personen eine AZ zu einer reinen EWR Pension; der Großteil sind Deutsche. AZ Anträge werden der Aufenthaltsbehörde gemeldet.
Nur 5 % aller in Österreich lebenden Nicht-ÖsterreicherInnen beziehen BMS – incl. teilunterstützte BezieherInnen (d.h. zu einem Einkommen).

3. Position/Forderung der AK

Die Zahlen zeigen, dass nicht von einer Überbelastung österreichischer Sozial(hilfe)systeme gesprochen werden kann. Österreich hat auch Vorkehrungen im Aufenthaltsrecht getroffen.
In der aktuellen EuGH Entscheidung, die auf großes mediales Interesse gestoßen ist, hält der Gerichtshof fest, dass bei der Prüfung der konkreten wirtschaftlichen Situation im Sinn des Aufenthaltsrechts eine beantragte beitragsunabhängige Geldleistung nicht zu berücksichtigen ist.
Problematisch ist, dass der EuGH im Einzelfall entscheidet (entscheiden muss), die Entscheidungen aber teilweise widersprüchlich sind. Eine Klarstellung im Europarecht ist erforderlich, wenn die europäischen Staaten zukünftig von einer sicheren Rechtslage ausgehen wollen.